



Bezirkshauptmannschaft Reutte

Verkehr, Sicherheit

Mag. Elisabeth Singer

Telefon +43(0)5672/6996-5690

Fax +43(0)5672/6996-5605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

Marktgemeinde Reutte; Anschlagen von Druckwerken – Plakatierverordnung

Geschäftszahl V-49943/4

Reutte, 14.05.2012

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlässt die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende

Verordnung

§1

Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf innerhalb des Ortsgebietes der Marktgemeinde Reutte nur an den nachstehend genannten öffentlichen Plätzen an den Flächen erfolgen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind (Litfaßsäulen und Großwerbeflächen):

1. Standorte von Litfaßsäulen:

- a) Säule beim Haus Untermarkt 30
- b) Säule beim Europahaus
- c) Säule Vorplatz Bezirksgericht Reutte
- d) Säule Isserplatz
- e) Säule Obermarkt Speckbacherhaus, Lebenshilfe Cafe
- f) Säule Mühlerstraße Bereich Veranstaltungsplatz

2. Standorte für Großwerbeflächen:

- a) Lindenstraße gegenüber Intersport XL Zotz (2 Tafeln)
- b) Kreuzung Klosterweg/Kleinfeldweg/Wolkensteinerstraße (3 Tafeln)

- c) Kög gegenüber Einfahrt Schoberstadel (2 Tafeln)
- d) Kög am Feldstadel gegenüber Generali Versicherung, Nr. Kög 13 (2 Tafeln)
- e) Franz Linser Weg gegenüber Pensionistenhaus (1 Tafel)
- f) Am Kanal in der Bushaltestelle beim neuen Wohnblock
- g) Kreuzung Dr. Robert Thyllstraße/Gätteräckerstraße in der Bushaltestelle
- h) Großfeldstraße (9 Tafeln)
- i) Allgäuerstraße Nr. 27 (1 Tafel)
- j) Allgäuerstraße Nr. 20 (1 Tafel)
- k) Allgäuerstraße gegenüber Seniorenzentrum (1 Tafel)

§ 2

Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf insbesondere nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen.

Das Plakatieren von Druckwerken ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Spannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen).

§ 3

Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden, wie überhaupt das Plakatieren innerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Liegenschaften, auch wenn sie zeitweise jedermann zugänglich sind, und das Anschlagen von Druckwerken an Schaufenstern und Eingangstüren von nicht leerstehenden Geschäftsräumen, Gastronomiebetrieben und von öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung, wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 4

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG) begeht, ungeachtet der Bestimmungen sonstiger Rechtsvorschriften und ungeachtet der privatrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 Mediengesetz von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Singer

Angeschlagen am: 16.05.2012

Abgenommen am: 31.05.2012

Litfaßsäule

